



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement des Innern Kanton Solothurn
z.H. Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Obergerlafingen/Solothurn, 22. Oktober 2018

Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge – Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zum obgenannten Geschäft im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Gemäss §54 Abs. 3 Sozialgesetz tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden gemeinsam die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen (EL) und die Verwaltungskosten. Der Regierungsrat ist verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen dieser Verbundaufgabe alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen. Mit der Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat im Sinne einer Übergangsregelung die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und die Verwaltungskosten neu festlegen will. Der Regierungsrat hat für dieses weitreichende Projekt eine Arbeitsgruppe unter Begleitung einer externen Beratungsunternehmung eingesetzt und verschiedene Varianten geprüft.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Kantons und des VSEG kam zum Schluss, dass im Zuge dieses Projekts eine Aufgabentflechtung den besten Wirkungsgrad einerseits zur Eindämmung der stetig steigenden Kosten und andererseits auch im Bereich der Aufgabenführung erbringen kann. Bei der Variante 2 würden die Kosten der EL zur AHV und die Pflegekosten den Gemeinden zugeschlagen, während der Kanton die Kosten für die

EL zur IV und für die Kosten für die Fremdplatzierungen Minderjähriger übernehmen würde. Die Vorteile dieser Variante liegen in einer klaren und vollständigen Zuteilung der Verantwortlichkeiten. Im Unterschied zur Variante 1 würde bei diesem Modell der Bereich Alter integral an die Gemeinden übertragen und es käme zu einer zentralisierten Finanzierung der Platzierungen Minderjähriger. Letzteres würde die Steuerbarkeit dieses Leistungsfeldes erhöhen bzw. würde einhergehen mit der Möglichkeit, die Angebotsplanung generell und abgestimmt auf den Bereich Sonderschulen effektiv zu optimieren.

Grundsätzliches

Wie bereits im Rahmen der Behandlung im VSEG-Vorstand im Oktober 2017 festgehalten wurde, ist nur eine vollständige Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung erwünscht. Die Aufteilung soll dabei primär so erfolgen, dass die Aufgabe derjenigen Seite zugeteilt wird, welche sie am effizientesten erledigen und am besten steuern kann.

Aus Sicht des VSEG/VGSo wurde nun mit der unterbreiteten Vorlage keine konsequente Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, sondern lediglich eine reine Finanzierungsentflechtung im Bereich der kommunalen Leistungsfelder präsentiert. So beispielsweise sollen bei den Gemeinden lediglich die Kostengrössen im EL-Bereich, nicht aber die Zuständigkeit und Verantwortlichkeitsbereiche verändert werden. Wenn schon die hauptsächlich von Bund und Kanton gesteuerten Ergänzungsleistungsgefässe neu zugeteilt werden, dann müssen konsequenterweise auch die Aufgabenverantwortlichkeiten wie bspw. im Altersbereich (Bettenplanung, Aufsicht, Qualitätsanforderungen etc.) an die neue verantwortliche und auch zahlende Ebene (Gemeinden) auf der Gesetzesstufe zugewiesen werden. Wir verlangen deshalb, dass sämtliche Aufgabenbereiche, welche neu im Bereich der EL Alter anfallen, auch aufgaben- und verantwortungsmässig den Gemeinden übertragen werden. Es wurde im Konzeptbericht und in der Botschaft ja klar festgestellt und auch so festgehalten, dass nur mit einer klaren und vollständigen Zuteilung der Verantwortlichkeiten die beste Wirkung erzeugt werden kann.

Teilbereich Fremdplatzierungen

Auf kantonaler Ebene soll eine Administrativstelle eingerichtet werden, die Kostengutsprachen im Bereich Fremdplatzierungen prüft und bearbeitet. §110 verletze scheinbar bundesrechtliche Grundsätze im Bereich der Unabhängigkeit der KESB als interdisziplinäre Fachbehörde. Die KESB hat das Spruchprimat und trägt allein die Verantwortung für den Schutz Betroffener. Finanzielles Interesse wird in der bundesrechtlichen Praxis und in der überwiegenden Lehrmeinung als nicht schützenswertes Interesse betrachtet. Es entspricht nach Einschätzung von Fachleuten nicht dem geltenden Bundesrecht, wenn die KESB ihre Platzierungsentscheide durch eine noch zu bestimmende Stelle bewilligen lassen müssen.

Da es bei der Rechtsauslegung für diesen wichtigen Bereich zwischen der KESB und dem Kanton scheinbar eine unterschiedliche Haltung gibt und somit auch die zukünftigen Verantwortlichkeiten unterschiedlich bewertet werden, verlangen wir, dass dieser Punkt rechtlich geklärt wird. Für den VSEG/VGSo ist es von zentraler Bedeutung, dass einerseits qualitativ gute Entscheide im Interesse der Kinder/Jugendlichen und andererseits ebenfalls Entscheide nach den politischen Rahmenbedingungen (Angebotsplanung, Tarife etc.) durch die rechtlich zuständige Stelle gefällt werden.

Neue Verantwortlichkeitsbereiche für die Gemeinden

Wie vorstehend erwähnt, kann eine Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung nur dann erfolgswirksam umgesetzt werden, wenn auch die dafür notwendigen Führungsinstrumente (Aufsicht) vorhanden sind und die Verantwortungsbereiche auf der zahlenden und bestimmenden Seite konsequent umgesetzt werden. Aus diesen Gründen und vor allem mit dem Ziel einer effektiven Aufgabenteilung im EL-Altersbereich verlangen wir, dass die Aufsicht und Zuständigkeit für den kostentreibenden Altersbereich in die Hand der Gemeinden gelegt werden.

Wie im Bereich „Neues Revisions- und Aufsichtskonzept Sozialregionen“ erachten wir eine Neugestaltung der Aufsichtsorganisation im Bereich des Alters als notwendig. Die Vergangenheit mit einer unklaren bzw. durchmischten Verantwortungsdefinition zwischen Kanton und Gemeinden hat gezeigt, dass dieses wachsende kommunale Leistungsfeld zum Teil führerlos ist oder zumindest wirkt. Anstelle der bisherigen kantonalen Aufsicht für den Altersbereich schlagen wir vor, dass auf der Gesetzesebene ebenfalls ein kommunales Aufsichtsgremium (ebenfalls vorgesehen für den Sozialbereich) mit Entscheidbefugnis eingesetzt werden soll. Dieses neue Aufsichtsgremium soll zukünftig im Interesse der Gemeinden die notwendigen planerischen und aufsichtsrechtlichen Funktionen ausüben.

Demographische Entwicklung / Mehrbelastung für die Gemeinden

Aus unserer Sicht sind gerade die Leistungsfelder „Alter“, „ambulante und stationäre Pflege“ sowie „Ergänzungsleistungen zur AHV“ der demographischen Entwicklung unterworfen, da sich die Anzahl der über 80-jährigen Bewohnerinnen und Bewohner in den nächsten 15-20 Jahren mehr als verdoppeln dürfte. Es ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten, dass die Leistungsfelder des Kantons im gleich hohen Ausmass steigen. Das heisst, die Einwohnergemeinden haben mit der Zuständigkeit für das „Alter“, die „ambulante und stationäre Pflege“ und die „EL zur AHV“ ein hohes finanzielles Risiko.

Wir erachten dieses Risiko als real und sind darum klar der Meinung, dass der angestrebte Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden als verbindliche Grösse rechtlich und politisch festgelegt werden muss. Im Zuge des notwendigen Monitorings der neu zugewiesenen Leistungsfelder soll mittels einer neuen Stellschraube im Finanz- und Lastenausgleichssystem der notwendige Ausgleichsbedarf festgestellt und auch umgesetzt werden.

Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo unterstützen die Bestrebungen nach einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden und befürworten grundsätzlich die Variante 2 des Vernehmlassungsberichts. Dies setzt jedoch voraus, dass in der Konsequenz auch die Aufgabenbestimmung und –verantwortung neu so geregelt werden, dass die Gemeinden auch über den Inhalt und die Qualität der Leistung bestimmen und die notwendigen Aufsichtsorgane einsetzen können. Die Vergangenheit hat klar gezeigt, dass die Vermischung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden im selben Leistungsfeld einerseits eine neutralisierende Wirkung hat und andererseits die Kosten unkontrolliert nach oben steigen.

Wir bitten den Regierungsrat, unsere Überlegungen und Gedanken in die Vorlage einzubauen bzw. aufzuzeigen, wie in ergänzenderweise die Aufgabenteilung auch im kommunalen Bereich konsequent umgesetzt werden kann.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Handwritten signatures of Roger Siegenthaler and Thomas Blum in black ink.

Roger Siegenthaler

Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident

Handwritten signature of Gaston Barth in blue ink.

Gaston Barth